

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6430

A07

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



7. Februar 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

S 0019 – 257 – V A 2

MR Köther

Telefon 0211 4972-2733

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Belastungen der steuerberatenden Berufe im Zuge von Corona

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2022**

Die Fragen der Fraktion der AfD vom 28. Januar 2022 zu dem Thema „Belastungen der steuerberatenden Berufe im Zuge von Corona“ werden wie folgt beantwortet:

Die Corona-Pandemie stellt die Angehörigen der steuerberatenden Berufe vor eine Vielzahl zu bewältigender Herausforderungen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der Mandantinnen und Mandanten bei Anträgen auf Billigkeitsleistungen für von der Corona-Pandemie Betroffene nebst Mitwirkung bei den Schlussabrechnungen. Diese Leistungen treten zu der originären Tätigkeit der steuerberatenden Berufe – dem Erstellen von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen – hinzu.

Auf diese Herausforderungen hat der Gesetzgeber Anfang des Jahres 2021 mit dem „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 reagiert und die Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen **2019** in den „Beraterfällen“ vom 28. Februar 2021 auf den 31. August 2021 verlängert. Bei beratenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, ist die Frist vom 31. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Im Juni 2021 ist mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ zudem eine Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 in den „Beraterfällen“ vom 28. Februar 2022 auf den 31. Mai 2022 geregelt worden. Für beratene Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und einem abweichenden Wirtschaftsjahr gilt ebenfalls eine dreimonatige Fristverlängerung. Deren Abgabefrist endet nunmehr am 31. Oktober 2022. Im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) schlägt das Bundesministerium der Finanzen nunmehr vor, die Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 in den „Beraterfällen“ um weitere drei Monate zu verlängern. Dieser Vorschlag wird begrüßt.

In Nordrhein-Westfalen wird das neue Grundsteuerrecht mit der maximal möglichen Bürgerfreundlichkeit umgesetzt und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer werden intensiv bei ihrer Steuererklärung unterstützt. Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit anderen Ländern bei der Erstellung des Bundesmodells deutliche Vereinfachungen erreicht. Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngrundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft werden diejenigen grundstücksbezogenen Informationen, die bei der Finanzverwaltung vorliegen, zur Vorbereitung ihrer Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts zur Verfügung gestellt. Die mit der Vorlage 17/5219 kommunizierten Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge gelten weiterhin. Das Ministerium der Finanzen wird die weiteren Entwicklungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform verfolgen.



Lutz Lienenkämper